



Schutzkonzept

Katholisches Kinderhaus Herz Jesu

Hafenstraße 21

91054 Erlangen

Stand: September 2021



## Schutzkonzept Kinderhaus Herz Jesu

### **Vorwort – Warum ein Schutzkonzept**

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohlergehen geht uns alle an. Aus diesem Grund gibt es von der Erzdiözese Bamberg die Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes. Die Kinder und Jugendhilfe sowie die Erzdiözese Bamberg ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen und sie verpflichtet sich, ebenso wie wir als Mitarbeiter unserer Einrichtung, diesen Schutzauftrag zu erfüllen.

Wir haben in Zusammenarbeit mit Träger und Elternbeirat für die konzeptionelle Verankerung des Schutzkonzeptes Sorge zu tragen und dies durch Maßnahmen der Prävention mit vorausgegangener Risikoanalyse und Intervention zu gewährleisten. Die Kinder verbringen viel Zeit in unserem Kinderhaus. Wir wollen ihnen einen geschützten und sicheren Ort für ihr Heranwachsen und ihre Entfaltung geben. Ebenso ist es uns wichtig, dass sich alle Kinder und Eltern sicher fühlen und uns ihr Vertrauen schenken. Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine, für alle Beteiligten, angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Unserer pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass sich die Kinder in unserem Kinderhaus zu starken, selbstbewussten, und sozialfähigen Menschen entwickeln und deren Kompetenzen heranreifen können.

Wir wollen diese Ziele erreichen, indem wir die Kinder ernst nehmen, ihre Meinungen Gehör finden und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen gewährleistet ist. Darüber hinaus wollen wir die Kinder stärken, ihre Bedürfnisse und Wünsche angstfrei zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung oder Ausgrenzung erfahren oder Angst vor Sanktionen haben müssen.

Durch das vorliegende Schutzkonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik, erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Eines unserer Hauptziele ist es, ein sicherer Ort für Kinder





und deren Familien sein. Um dies zu erreichen verfügen wir über ein institutionelles Schutzkonzept, welches sowohl Maßnahmen der Prävention, aber auch der Intervention im Falle von Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verbindlich festlegt. Es ist unsere Aufgabe die Kinder von allen Formen der sexuellen Gewalt zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen und weiter zu entwickeln.

Um evtl. Gefährdungen des Kindeswohls einzuschätzen, erfordert es ein qualifiziertes Personal. Zusätzlich erfordert dies ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften und Jugendamt gewährleistet.

Damit eventuelle Grenzverletzungen wahrgenommen werden, werden alle unsere pädagogischen Fachkräfte für das Thema sensibilisiert und geschult. Wir pflegen in unserem Kinderhaus eine offene Kommunikationskultur, damit unser Personal befähigt wird auch unangenehme und sensible Themen transparent anzugehen und offen anzusprechen.

Im folgendem erfahren sie die verschiedenen Bestandsbausteine unseres Schutzkonzeptes.

Wo Klarheit herrscht  
ist mehr Kraft für die Arbeit mit  
Heranwachsenden





## Gliederung

### **1 Unser Leitbild**

1.1 Kultur der Achtsamkeit

### **2 Gesetzliche Grundlagen**

2.1. Gesetzestext

2.2 Kinderrechte

### **3. Gefährdungsanalyse**

### **4. Präventionsmaßnahmen**

4.1 Strukturelle Maßnahmen des Trägers

4.2 Maßnahmen in der Einrichtung

4.2.1 Verhaltenskodex

4.2.1 Einstellungsverfahren

4.2.2 Fortbildungen

4.2.3 Sexualerziehung

4.2.4 Präventionsangebote für Eltern

4.2.5 Präventionsangebote für Kinder

4.2.6 Beschwerdemanagement

4.2.7 Kooperation und Vernetzung

4.2.8 Schutzvereinbarungen

### **5. Partizipation**

### **6. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung §8 / §72 SGBVIII**





## 7. Qualitätssicherung

## 8. Anhang

- Checkliste Jugendamt Erlangen für Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung
- Beobachtungsbogen
- Nutzungsvereinbarung Therapeuten





## 1. Unser Leitbild

Unser christliches Menschenbild umfasst grundsätzlich:

Der Mensch ist ein Geschöpf und das Abbild Gottes. Hieraus leiten sich seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab. Wir begegnen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Status oder Religion mit Liebe und Aufmerksamkeit. Wir achten die Freiheit und die Selbstbestimmung des Einzelnen und seiner Grenzen.

Die biblischen Texte und deren Auslegungen, dass Gott die Menschen selbstbestimmt, frei, wertvoll und nächstenliebend sieht, können Schutzbefohlene ermächtigen und sie stärken.

Im Taufritus der Kirche ist dies verankert. Die Frohe Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allen Machtmissbrauch -auch bezüglich sexualisierte Gewalt- als nicht gottgewollt aus.

Materialien und Methoden, die das für unsere Kinder als Schutzbefohlene veranschaulichen und deutlich machen, sind aus christlicher Sicht geeignet, Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Menschen und in deren Miteinander zu verankern.

Unser christlicher Glaube spielt im Umgang miteinander eine wichtige Rolle.





Wir arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit unserem Träger der katholischen Kirchenstiftung Herz Jesu zusammen und vermitteln Werte wie





Wir bieten allen Eltern und Kindern ein 2. Zuhause, indem sie Schutz erfahren, wertgeschätzt werden und begleiten unsere Kinder im Alter von 0-10 Jahren auf ihrem Entwicklungsweg.

Durch erfassbare Stärken unterstützen wir die Kinder in ihrer Entwicklung, fördern sie, bilden sie in ihren Kompetenzbereichen und schaffen durch eine sichere Atmosphäre Schutz – und Rückhalt.

Durch ein intaktes Gruppensozialgefüge entwickeln wir ein WIR Gefühl. Unser offener Austausch innerhalb des Teams und mit unseren Eltern unterstützt das WIR Gefühl. Wir handeln aktiv und verantwortlich, bearbeiten offen Konflikte, nehmen Befindlichkeiten wahr, sind kritikfähig, bilden uns weiter und arbeiten ressourcenorientiert. Unser Kinderhaus ist ein Raum für Wohlbefinden und Offenheit. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Eine intensive kundenorientierte Zusammenarbeit mit unseren Eltern sehen wir als Voraussetzung für eine optimale Förderung. Diese vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit bereitet uns den Weg.







## 1.1 Kultur der Achtsamkeit

Definition – Das verstehen wir darunter

- ist eine Haltung vom respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Kindern-Eltern- Mitarbeitern
- ist Teil des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt
- bedeutet eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen für größtmöglichen Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt und Grenzverletzungen
- ist Grundlage für die Unterstützung von Opfern von sexualisierter Gewalt
- ist Voraussetzung für die Intervention gegen Missbrauch
- ist wichtiges Qualitätsmerkmal für die Umsetzung im beruflichen Miteinander





## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Gesetzestexte

#### SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.





(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrenen Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft festgelegt, dass der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken muss, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren ist, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.





## SGB VIII 8b

Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

## §45 und §47 SGB VIII

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird nach § 47 SGB VII Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

## § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen





einer Straftat des Strafgesetzbuches nach § 171,174,176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g,184i, 201a, und den § 225,232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundes Zentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese, keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Strafe nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität, und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden
- (4) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses, und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern, und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu





schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### Artikel 9b BayKiBiG

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in der Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die





Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet schriftlich festzuhalten, ob von Seiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.





## 2.2 Kinderrechte

Anlässlich des internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde die Menschenrechtskommission der vereinten Nationen beauftragt eine Konvention über die Rechte der Kinder zu erarbeiten, welche völkerrechtlich verbindlich sein sollte.

Der Deutsche Bundestag hat der Kinderrechtskonvention mit dem Gesetz 1992 zugestimmt und diese ist 1992 in Kraft getreten.

Die dort formulierten Rechte beruhen auf vier Grundprinzipien

- Das Recht auf Gleichbehandlung
- Das Prinzip des besten Interesses des Kindes/ Kindeswohl
- Das Recht auf Leben und persönlicher Entwicklung
- Die Achtung vor der Meinung des Kindes







Aus diesen Grundprinzipien werden Teilhabe Rechte abgeleitet

- Versorgungsrechte

Das Kind hat das Recht auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung, Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit

- Schutzrechte

Kinder haben das Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt. Vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder auch Schutz vor Drogen

- Beteiligungsrechte

Kinder haben ein Recht auf kindgerechte Informationen, freie Meinungsäußerungen und auf einen freien Zugang zu Informationsquellen und Medien.

Sie haben ein Recht auf Gedanken,- Gewissens,- und Religionsfreiheit, auf Privatsphäre und die persönliche Ehre.

Die seit 2009 in der EU geltende Grundrechtcharta enthält eigene Kinderrechte

- Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechender Weise berücksichtigt.
- Bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.





- Jedes Kind hat den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl entgegen.

### 3. Gefährdungsanalyse

Vorab haben wir überprüft, welche Risiken oder Schwachstellen in unserer alltäglichen Arbeit bzw. in den Organisationsstrukturen die Ausübung von Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten

#### 1. Schritt Risikoanalyse

Identifizieren des Risikos, der Umstände, in denen Kinder, im Rahmen unserer Arbeit sexueller Gewalt ausgesetzt sein könnten

- Personen die mit Kindern in Kontakt kommen sind Ergotherapeut, Frühförderung, Praktikantinnen, Personal, Großeltern, Geschwister, Essenslieferanten, Reinigungskräfte, Pfarrer oder Pastoralreferent, Schachlehrer, Sportlehrer, Musiklehrerin, Küchenhilfe, andere Abholberechtigte, Fotograf

- Orte und Situationen

An und Ausziehsituationen, Wickelsituationen, Essenszeiten, Schlafenszeiten, Einzelförderung, Toilettensituation, Angebotszeiten, Aufenthalt von Erwachsenen mit einzelnen Kindern, Garderobe, Schulweg, Ausflüge, Einsehbarkeit durch Mietwohnungen, Therapieraum





## 2.Schritt Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt

- Vorlage von Führungszeugnissen bei pädagogischen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Belehrungen
- Schutzkonzept
- Vorgegebene Bring und Abholzeit
- Abholberechtigungen
- PraktikantInnen werden in gefährdeten Situationen nicht allein gelassen
- Wahrung der Intimsphäre in Pflegesituationen( geschützter aber einsehbarer Raum)
- Toilettenabgrenzung Junge und Mädchen in der Schulkindbetreuung
- keine abgeschlossenen Räume (außer Toiletten )
- Nähe und Distanz stehen während der Schlafensituation im Verhältnis. Wir führen eine offene Kommunikation über das Kuschelbedürfnis der Kinder mit den Eltern.
- Wir erstellen schriftliche Nutzungsvereinbarungen mit Eltern und Therapeuten, damit das Kind mit Therapeuten alleine im Raum sein kann.
- Präventionsangebote für Eltern, Kinder und pädagogisches Personal (siehe Punkt 4.2)
- Abgesicherte Maßnahmen durch Einwilligungserklärungen der Eltern zur Verbreitung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung.
- Teilnahme der Mitarbeiter an Fortbildung zur Prävention





## 4. Präventionsmaßnahmen

### 4.1 Strukturelle Maßnahmen des Trägers

- Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter

Durch ständige Weiterbildung, Fachliteratur und Fortbildungen soll das Kinderhausteam die bestmögliche Kompetenz für die Erziehung der Kinder haben.

Jeder Mitarbeiter nimmt an der Schulung Kultur der Achtsamkeit der Erzdiözese Bamberg „Schutzauftrag“ teil

- Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wird nicht nur strafrechtlich geahndet sondern wirkt sich auch auf eine fristlose bzw. ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Mitarbeiter vom Dienst freigestellt.

Bei Vertragsabschluss wird von jedem Mitarbeiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt. Dies gilt ebenso für alle externen Beschäftigten die in unserer Einrichtung arbeiten z.B. Sportangebote, Musik...( Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Neue Mitarbeiter erhalten seit 2021 das Schutzkonzept in ihrer Willkommensmappe ausgehändigt

- Präventionsbeauftragter

Der oder die Einrichtungsleitung und deren Stellvertreter sind beauftragt die Präventionsvorgänge im Kinderhaus zu begleiten und sicherzustellen.

Es wird eine Person als Ansprechpartner im Bereich des Schutzauftrages benannt, welche durch zusätzliche Fortbildungen geschult wird. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes werden unterstützend hinzugezogen. Aushang des





zuständigen Personenkreis des Jugendamtes Erlangen in den Büroräumen für alle Mitarbeiter ersichtlich

#### 4.2 Maßnahmen in unserer Einrichtung

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung.

Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern und Mitarbeitern. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung. Von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit, bis hin zu jährlichen Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie deren Einhaltung. Die pädagogischen Mitarbeiter reflektieren regelmäßig ihre Haltung. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und geschlechterneutral verteilt.

Jedes einzelnes Teammitglied unseres Kinderhauses hat die Verantwortung und dafür Sorge zu tragen, dass es innerhalb unserer Einrichtung nicht zu sexualisierten Grenzverletzungen kommt

Ebenso sind alle Teammitglieder verantwortlich dafür, dass allen Kindern ein Erfahrungsraum im Alltag eröffnet wird, in welchem sie einen sensiblen Umgang mit Grenzen anderer erlernen.

Ebenso ist jeder Mitarbeiter dafür verantwortlich sich mit seinen persönlichen Grenzen auseinanderzusetzen, aber auch ein persönliches Auseinandersetzen mit dem Thema sexueller Missbrauch. Jeder Mitarbeiter soll Strategien für den pädagogischen Handlungsalltag entwickeln.

Jeder Mitarbeiter soll Kenntnis von den gesetzlichen Grundlagen und Handlungsrichtlinien und zum Umgang mit Vorfällen aus dem Bereich der sexuellen Grenzüberschreitungen haben.





Vor diesem Hintergrund handeln wir präventiv, indem wir:

1. einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander pflegen d.h. jeder soll und kann seine Bedürfnisse äußern. Wir schaffen ein offenes und angstfreies Klima.
2. offensiv die Thematik der sexualisierten Gewalt ansprechen und Kinder über ihre Rechte aufklären und ihnen Handlungsschritte an die Hand geben um auf evtl. Grenzüberschreitungen zu reagieren.
3. durch verschiedene Angebote und einer jedes Jahr festgelegten sog. Achtsamkeitswoche, greifen wir mit den Kindern die Thematik der Sexualerziehung auf, um den Kindern das Recht an ihrem Körper zu vermitteln (Unser Grundsatz: „Mein Körper gehört mir“) Hierdurch sollen die Kinder Selbstbestimmung erlernen.
4. unsere Elternarbeit transparent machen und aufklären über die Thematik mit Elternabenden oder in Elterngesprächen. So sollen auch die Eltern gestärkt werden sich für die Rechte ihrer Kinder einzusetzen.
5. unser pädagogisches Personal durch Fortbildungen/ Weiterbildungen schulen.
6. Konsequenzen und transparenten Handlungsschritten folgen.
7. Beteiligungsmöglichkeiten für alle Kinder in unserem Kinderhaus schaffen





8. Beschwerdemöglichkeiten entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder schaffen. (siehe Beschwerdemanagement )

### Maßnahmen in unserer Einrichtung im Falle der Kindeswohlgefährdung nach §8aSGB VIII

Auslöser der Wahrung des Schutzauftrages sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt





#### 4.2.1 Verhaltenskodex

##### **Verhaltenskodex**

In der Sozialen Arbeit übernehmen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen.

Ziel dabei ist der weitest gehende Schutz der Kinder und Mitarbeiter vor körperlichem und seelischen Schaden, vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierung aller Art.

Unser folgender Verhaltenskodex steht im Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen und beinhaltet Verhaltensregeln und Ziele zur Prävention von Gewalt in unserem Kinderhaus Herz Jesu.

**Meine Arbeit mit den Kindern, Eltern  
und Kollegen ist von Respekt,  
Wertschätzung und Vertrauen  
geprägt. Ich handel nachvollziehbar  
und ehrlich**







## Verhaltenskodex

Meine pädagogische Arbeit lebt von vertrauensvoller Zusammenarbeit. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich gestalte Beziehungen transparent in positiver Zuwendung und gehe achtsam und professionell mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre von Eltern und Kindern wird von mir gewahrt und akzeptiert.

Mir ist bewusst dass jede sexuelle Handlung oder jegliche Anwendung körperlicher oder psychischer Gewalt an Schutzbefohlenen zu unterlassen ist. Bei Zuwiderhandlung sind strafrechtliche Folgen möglich.

Wir treten für ein Klima von Transparenz, Sensibilisierung und Diskurs ein. Dies ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern, Eltern und Mitarbeitern unseres Kinderhauses sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches sowie gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

Zum Wohle der uns anvertrauten Menschen ziehen wir bei Wahrnehmung von auffälligen inadäquatem Verhalten von Mitarbeitern , die Schutzbeauftragte und die Leitung hinzu.

Durch altersgemäße Sexualerziehung unterstützen wir Mädchen und Jungen dabei, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten deren Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Wir verpflichten uns konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.





Wir akzeptieren die individuellen Grenzen der Kinder und respektieren diese. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham jedes Einzelnen.

Jeder Mitarbeiter unterzeichnet die Bestimmungen des Verhaltenskodex unserer Einrichtung vor Arbeitsantritt und stimmt diesen zu.

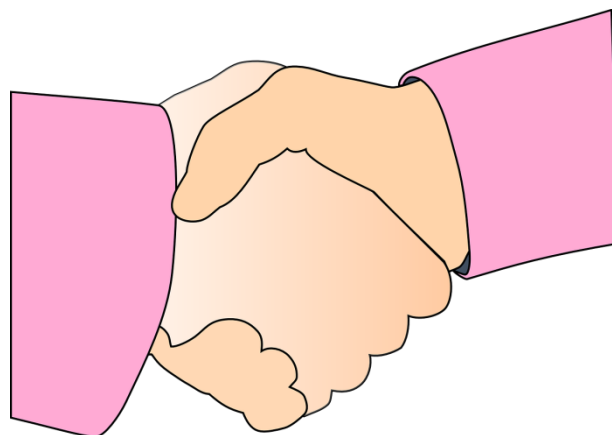
Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch für alle ehrenamtlich Tätigen, Praktikanten, Freiwilligen. ( Erklärung im Anhang)

#### 4.2.1 Einstellungsverfahren

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuell erweitertes Führungszeugnis. Dabei ist es unerheblich, ob die Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder es sich um ein Praktikum handelt.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten und Praktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Praktikanten werden über das Schutzkonzept von ihrer Anleitung informiert





#### 4.2.2 Fortbildungen

Alle Mitarbeiter des Kinderhauses nehmen an den Fortbildungen „Kultur der Achtsamkeit“ teil.

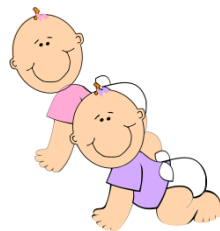
Die Schutzbeauftragte der Einrichtung nimmt an erweiterten Fortbildungen zum Thema sexuelle Gewalt teil, ebenso an Arbeitskreisen und Dialogveranstaltungen.

#### 4.2.3 Sexualerziehung

**Mein Körper gehört mir !**

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Erfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust in den Mund. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.



Vor allem im Kindergartenalter erfahren sie durch sog „Doktorspiele“ ihre eigenen Körper und Unterschiede zum anderen Geschlecht. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die





Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes ist wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Wir stellen die Lebenswirklichkeit des Kindes in den Mittelpunkt und greifen ausgehend von deren Bedürfnissen Spiel und Lernprozesse auf. Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte, als auch die sexualisierte Gewalt altersentsprechend thematisiert, fördert die Kompetenzbereiche der Kinder. Das Experimentieren (Doktorspiele) ist für die die Entwicklung der Identität von großer Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich zur Wehr zu setzen.

Wir stärken die Kinder mit vielfältigen Sinneserfahrungen und bieten den Kindern in der Raumgestaltung Rückzugsmöglichkeiten um ihren Körper zu erkunden. Wir nutzen pädagogische Arbeitsmaterialien wie Bücher oder andere Medien.

Wir besprechen mit den Kindern geltende Regeln in Bezug auf ihr Recht am eigenen Körper.

**1. Wir stecken nichts in eigene oder fremde Körperöffnungen**

**2 Wir fragen nach ob, der Spielpartner das möchte und hören auf wenn er nein sagt.**

**3. Wir erkunden uns in dafür bereitgestellten Räumen bzw. Rückzugsorten.**

**4. Es darf kein „Macht Verhältnis“ entstehen.**





#### 4.2.4 Präventionsangebote für Eltern

Die gute Zusammenarbeit mit den Eltern unserer Kinderhaus ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit mit Kindern. Unser Schutzkonzept ist für alle Eltern jederzeit einsehbar. Deshalb ist der ständige Austausch zu Eltern von zentraler Bedeutung. Wir führen jährlich eine Qualitätsumfrage bei den Eltern durch, um deren Zufriedenheit, Kritik oder Verbesserungswünsche anzunehmen. Wir freuen uns über Lob und setzen uns mit Kritik auseinander. In Tür und Angelgesprächen informieren wir die Eltern über den Kinderhausalltag ihres Kindes oder geben Hilfestellungen. In 1x jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen informieren wir die Eltern über den Entwicklungsstand ihres Kindes, Fortschritte oder bieten gegebenenfalls Unterstützung an.





Als ständige Angebote zur Information und Beteiligung unserer Eltern gibt es





#### 4. 2.5 Präventionsangebote für Kinder

Die Teilhabe am Kinderhausgeschehen durch verschiedene Partizipationsmöglichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Durch Partizipation erfahren die Kinder eine Wertigkeit und Wichtigkeit ihrer Person und ihrer Bedürfnisse. Sie werden über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert. Wir vermitteln ein gesundes selbstbestimmendes Körperbewusstsein und eine altersgerechte Sexualerziehung. Kinder werden in unserem Haus ernst genommen und soweit möglich und altersentsprechend in die Planung und Umsetzung einzelner Prozesse einbezogen. Kritik und Beschwerden seitens der Kinder sind für uns Anlass unsere Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.





In unserem Kinderhaus erfahren Kinder Präventionsangebote durch Beteiligung an/bei







#### 4.2.6 Beschwerdemanagement „Beschwerden erwünscht“

Beschwerden können in unserem Kinderhaus von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Können sich ältere Kinder schon verbal gut mitteilen, muss bei unseren Krippenkindern dies aus dem Verhalten des Kindes heraus wahrgenommen werden.

Wir geben Kindern sowie Eltern die Möglichkeit ihre Wünsche und Anregungen einzubringen. Das Team reflektiert durch seine Mitarbeit stets die eigene Arbeit. Durch das Beschwerdemanagement ist eine offene produktive Arbeit möglich.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung. Beschwerden bieten ein Lernfeld und eine Chance, Beteiligung umzusetzen. Beschwerden und Beteiligung bedingen sich gegenseitig.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Belange aller ernst zu nehmen, Beschwerden nachzugehen und diese möglichst abzustellen und eine Lösung zu finden, die alle mittragen können.

Ziel unseres Beschwerdemanagement ist es Zufriedenheit herzustellen.

Unsere Mitarbeiterkultur der Vorbildfunktion, des respektvollen Umgangs und wertschätzenden Umgangs miteinander und die offene Kommunikation soll das Beschwerdemanagement unterstützen.

#### Unser Beschwerdeverfahren für Kinder:

Wir regen die Kinder an Beschwerden durch eine Schaffung eines sicheren Rahmens zu äußern.

Wenn die Kinder sich ungerecht behandelt fühlen sollen sich die Kinder äußern, ebenso in Konfliktsituationen.

Die Kinder können sich über unangemessene Verhaltensweisen der Mitarbeiter beschweren und Belange die ihren Alltag betreffen.





Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen oder dokumentiert und mit den Kindern bearbeitet. Ebenso werden diese diskutiert um gemeinsame Lösungen zu finden. Je nach Anlass in der Gruppe ,in Kinderkonferenzen, in Teamsitzungen oder in Elterngesprächen.

### Unser Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Eltern werden beim Aufnahmegespräch über das Beschwerdeverfahren informiert und könne sich ebenso im täglichen Dialog mit unseren Mitarbeitern und über den Elternbeirat äußern. Der Träger sowie die Leitung sind hier ebenso als Ansprechpartner verfügbar. In einer jährlichen Qualitätsabfrage können diese auch anonym geäußert werden.

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert, entweder im direkten Dialog mit Eltern persönlich oder über das Beschwerdeformular und einen Beschwerdebriefkasten. Die Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und in einem Dialog auf Augenhöhe geführt und versucht eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Auswertung der Qualitätsabfrage wird an Elternabenden oder durch einen Aushang veröffentlicht. Können intern keine Lösungen gefunden werden, wird die Beschwerde an die nächst höhere Stelle wie z.B. den Träger weitergeleitet oder an die zuständigen Fachstellen.

Ansprechpartner für unsere Kinder ist immer das pädagogische Personal. Für Eltern ebenso die pädagogischen Fachkräfte, aber auch die Leitung, unser Träger oder der Elternbeirat.

Wir überprüfen im Beschwerdefall ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde, verbindliche Absprachen werden getroffen und es findet beidseitig eine Kontrolle der Einhaltung der Absprachen statt. Für die Weiterentwicklung nutzen die Mitarbeiter die Tür und Angelgespräche mit den Eltern, um zu erfahren ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde. Eingegangene Beschwerden werden ausgewertet.





## Unser Beschwerdeweg

### 1. Beschwerdeeingang

- Klärung ob es sich um eine Beschwerde handelt?
- Beschwerdeprotokoll ausfüllen
- Ist eine sofortige Lösung möglich?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an andere weitergegeben werden ( Mitarbeiter, Träger)

### 2. Beschwerdebearbeitung

- Rückmeldung an den Beschwerdeerbringer über Zeitraum der Bearbeitung
- Lösung ggfflls. erarbeiten
- Eventuelle andere Personen werden eingebunden
- Beschwerde evtl. an die zuständige Stelle weiteleiten

### Abschluss:

- Der sich Beschwerende wird über die Lösung informiert
- Das Formular wird von Leitung und Beschwerenden unterschrieben
- Die Formulare werden entsprechend den Datenschutzbestimmungen archiviert
- Die Lösung ( je nach Relevanz) wird im Team, dem Träger etc. bekannt gegeben
- Evtl. Änderungen in der Einrichtung werden an alle Eltern weitergegeben

*Beschwerdeformular im Anhang*





### Unser Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter

Mitarbeiter unseres Katholischen Kinderhauses Jesu können Beschwerden den Arbeitsplatz betreffend, an die Leitung des Kinderhauses weitergeben oder sich an die gewählte Mitarbeitervertretung ( MAV ) wenden.

Des Weiteren können sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch direkt an die Geschäftsführung / Trägervertreter wenden oder an den Schutzbeauftragten der Einrichtung.

#### 4.2.7 Kooperation und Vernetzung

Das Kinderhaus Herz Jesu arbeitet mit verschiedenen Stellen zusammen

- Ergotherapeuten / Frühförderung
- Musikinstitut Erlangen
- Turnerbund
- Schachlehrer
- Jugendamt Erlangen
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Loschgeschule Erlangen
- Stadtteilarbeit
- AOK Jolinchen Gesundheitsprojekt
- Edeka Stiftung Hochbeetprojekt
- Caterer Bambini
- Hort Mitte
- Hort Kinderei





#### 4.2.8 Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen, welche wir in unserer Einrichtung getroffen haben:

- wir pflegen eine professionelle Beziehung
- angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- Schutz der Intimsphäre in Pflegesituation
- Ruhezeiten einhalten
- langsame Eingewöhnung

### 5. Partizipation:

Partizipation bedeutet Kinderschutz.

Dies bedeutet für uns, dass wir in der Gestaltung unseres Lebens und Lernraumes die Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Themen beteiligen, und informieren die Kinder altersgerecht über ihr Recht der Mitbestimmung. Unsere Kinder sollen so lernen, für sich und andere und unser Kinderhaus Verantwortung zu übernehmen. Wir ermuntern die Kinder sich zu beteiligen und sich ihre eigene Meinung zu bilden. Wir verstehen diesen Prozess der Entscheidungsfindung als Dialog zwischen Kindern und Pädagogen.

Die Partizipation orientiert sich an den Kompetenzen der Kinder und variiert je nach Altersgruppe.

Kinder benötigen das Gefühl von Geborgenheit, angenommen zu werden und in ihrer Meinung ernst genommen zu werden. Nur dann kann Partizipation gelingen. Hierzu benötigen die Kinder eine sichere Atmosphäre in der sie spüren, dass ihre Beteiligung ernst genommen wird und etwas bewegen kann.

Beteiligung braucht Transparenz, ist freiwillig und auch für unserer Mitarbeiter eine Verpflichtung, immer wieder neugierig zu sein. Zudem soll Partizipation den Kindern das Gefühl vermitteln etwas verändern zu können.

In unserem Kinderhaus wird die Beteiligung durch folgende Elemente sichergestellt.





- Durch Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre und durch den Aufbau verlässlicher Beziehungen
- durch Beobachten jedes Individuums
- durch Förderung der Selbstständigkeit
- durch Kinderkonferenzen, Abstimmungen
- in der Themenfindung für Gruppenthemen, Feste oder Projekte stimmen die Kinder ab
- bei Ausflügen in der Umgebung bestimmen die Kinder das Ziel
- im Morgenkreis wählen die Kinder verschiedene Angebote Spiele, Lieder etc. aus
- in der Freispielzeit dürfen die Kinder entscheiden, mit wem, was und wie lange sie spielen wollen und an welchen Angeboten sie teilnehmen.
- gleitendes Frühstück
- Tischgebete werden von den Kindern ausgewählt
- Kinder werden in den Alltag durch Aufgabenübertragung mit einbezogen und können selbstständig ihre Teilhabe entscheiden
- Kinder entscheiden mit, wer ihnen bei der Körperhygiene helfen darf (wickeln, Umziehen)
- Einbeziehen der Kinder bei räumlichen Veränderungen ( Umbau)
- Beteiligung bei der Raumgestaltung
- Beteiligung bei der Organisation des Tagesablaufs
- Beteiligung bei der Auswahl des gemeinsamen Frühstücks
- Kinder entscheiden beim Mittagessen wie viel und was sie probieren möchten





## 6. Maßnahmen in Fällen in Kindeswohlgefährdung §8 SGBV III

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese dem nächsten Vorgesetzten und der Schutzbeauftragten der Einrichtung mit. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte vorzunehmen.

Dabei sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten einzubeziehen sowie das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

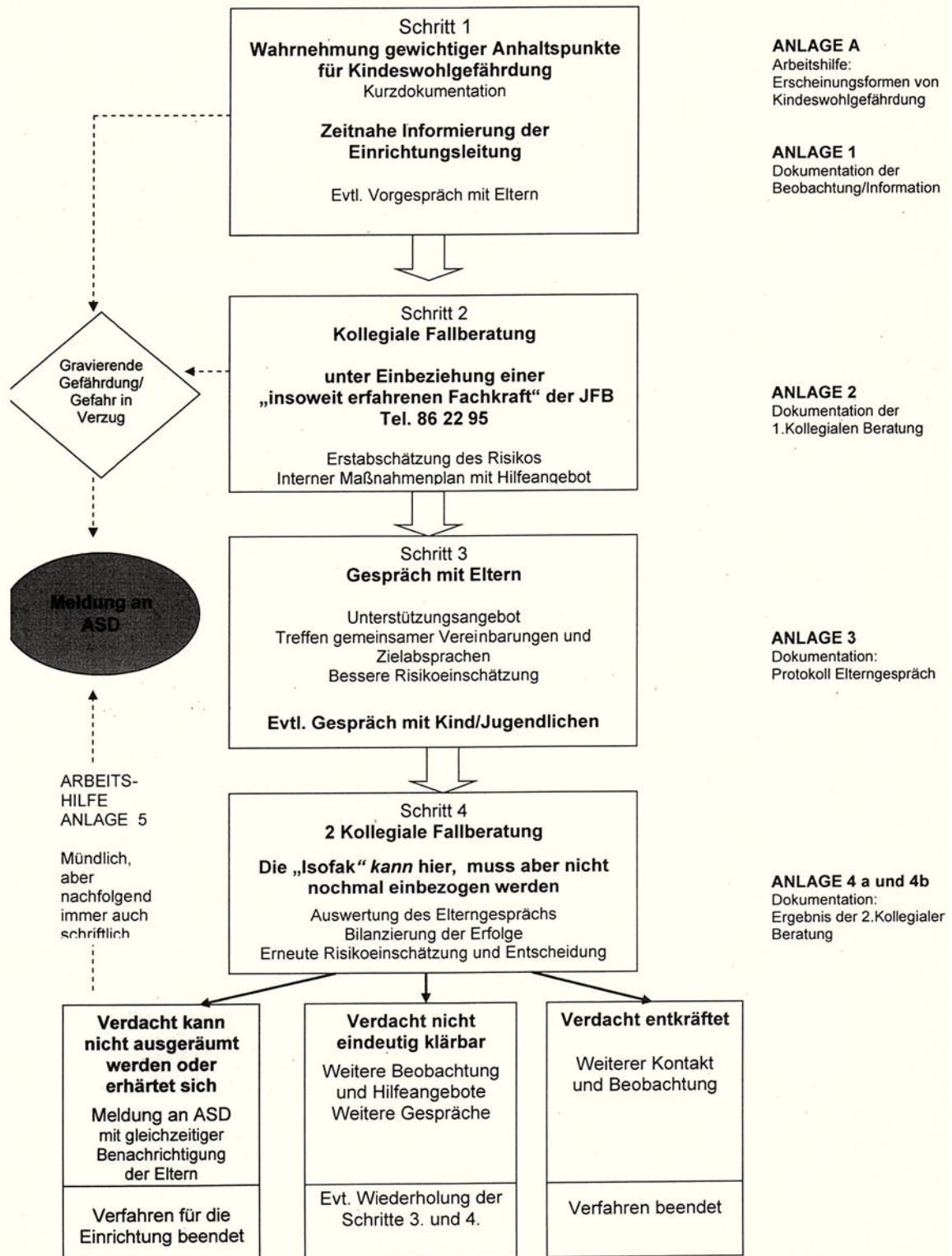
Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit, diese in Anspruch zu nehmen, sind weitreichende Maßnahmen des Jugendamtes im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes erforderlich. Die Ergebnisse der Überlegungen, Beobachtungen, und Verfahrensweise ist schriftlich zu dokumentieren.





**Abt. 511 -3 /-4: Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**







## 7. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit setzen wir folgende Instrumente ein:

### Auf Elternebene:

- Elternbefragungen
- Beschwerdemanagement
- Elternbeirat

### Auf Mitarbeiterenebene:

- Fort und Weiterbildung
- Konzeptionstage
- Wöchentliche Teamsitzungen

### Auf Kinderebene:

- Kinderkonferenzen





## **8.Anhang**

- **Vordruck Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter**
- **Vordruck Beschwerdeformular für Eltern**
- **Vordruck Protokoll der Beschwerde**





## Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter und ehrenamtlich tätige

### Im Kinderhaus Herz Jesu- Verhaltenskodex

Zum Wohl der Kinder halten wir uns an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten auf Vernachlässigung.
- 5 Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz und Wohl des Kindes.
- 6 Ich nehme die Intimsphäre und die individuellen Grenzen der Kinder ernst.
- 7 Ich respektiere die Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung gegenüber.
- 8 Ich unterstütze Mädchen und Jungen in ihrer individuellen Entwicklung, lasse sie sich entfalten und ihre Sexualität kennenlernen und pflege einen freien verantwortungsbewussten Umgang.
- 9 Ich gehe mit der von den Eltern übertragenen Verantwortung sorgsam um.
- 10 Ich verzichte auf verbales oder non verbales, abwertendes oder ausgrenzendes Verhalten und beziehe zu rassistischem, gewalttätigen oder sexistischem Verhalten Stellung.
- 11 Ich ermutige die Kinder sich an Vertrauenspersonen zu wenden, um zu erzählen, wenn sie sich unwohl fühlen.
- 12 Ich werde andere Mitarbeiter ansprechen, falls Situationen auftreten, die diesem Verhaltenskodex widersprechen.
- 13 Mir ist bewusst, dass ich, falls Vorwürfe gegen mich erhoben werden, Unterstützung z.B. durch die Mitarbeitervertretung erhalten kann.
- 14 Sollte ich zu Unrecht beschuldigt werden, d.h. die Vorwürfe sich als falsch herausstellen, wird dies offen kommuniziert und ich habe ein Anrecht auf spezielle Angebote wie z.B. Supervision um dies aufzuarbeiten.
- 15 Die Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt ist mir bekannt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift





## Formular für Beschwerden Kinderhaus Herz Jesu

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns sehr gerne ansprechen oder dieses Formular nutzen, schriftlich bei Leitung : Christofer Rundel / Haselmann Birgit abgeben oder per Email an

[herz-jesu.erlangen@kita.erzbistum-bamberg.de](mailto:herz-jesu.erlangen@kita.erzbistum-bamberg.de) senden.

Gibt es ein Problem, auf das sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben sie zu diesem Problem bereits einen Verbesserungsvorschlag?

Datum:

Name:

Vielen Dank für ihre Rückmeldung!

Ihr Kinderhaus Herz Jesu





**Beschwerdemanagement**

**Protokoll**

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? \_\_\_\_\_

Email/ Telefon für evtl. Rückfragen \_\_\_\_\_

Wer nahm die Beschwerde entgegen? \_\_\_\_\_

Inhalt der Beschwerde:

---

---

---

---

Gemeinsame Vereinbarungen:

---

---

---

Wer ist verantwortlich für evtl. Umsetzung der Ergebnisse

---

---

Festgelegter Zeitrahmen zur Klärung:

---

Datum

Unterschrift Erklärende

Unterschrift Leitung





## Konfrontationsgespräche

### Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern

Hypothesen zur <b>familiären Situation</b> (aufgrund der Vorgeschichte und des Anlasses zum Gespräch)	
Welche <b>Ressourcen</b> sind in der Familie bereits erkennbar, an die ich im Gespräch anknüpfen kann?	
<b>Was</b> will ich <b>ansprechen</b> ? (evtl. Eingangsformulierung überlegen)	
Was sind meine <b>Ziele</b> für das Gespräch? (realistische und überschaubare Ziele setzen)	
Mit welcher <b>Reaktion</b> rechne ich auf das Vortragen meines Anliegens?	
Wie kann/will ich mich zur Reaktion der Eltern <b>verhalten</b> ?	
Kann ich sowohl die <b>Perspektive</b> des Kindes als auch der Eltern einnehmen?	
Fühle ich mich im Vorfeld (sehr) unter <b>Druck</b> ? Wenn ja, woher kommt der Druck?	
Wie viel zeitlichen <b>Handlungsspielraum</b> habe ich, um im Falle fehlender Kooperation der Eltern ein zweites Gespräch anzusetzen?	
Welche <b>Hilfen</b> sind nach meinem bisherigen Kenntnisstand geeignet?	





Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII  
Formblatt

„Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung“

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen	Beobachtung des/der päd. MitarbeiterIn
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?	<input type="checkbox"/>
Körperliche oder seelische Krankheitssymbole (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?	<input type="checkbox"/>
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?	<input type="checkbox"/>
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?	<input type="checkbox"/>
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen?	<input type="checkbox"/>
Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?	<input type="checkbox"/>
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?	<input type="checkbox"/>
Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?	<input type="checkbox"/>
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung oder Schule?	<input type="checkbox"/>
Gesetzesverstöße?	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld	Beobachtung des/der päd. MitarbeiterIn
Gewalttätigkeiten in der Familie?	<input type="checkbox"/>
Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>
Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/>
Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?	<input type="checkbox"/>
Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?	<input type="checkbox"/>
Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?	<input type="checkbox"/>
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?	<input type="checkbox"/>
Soziale Isolierung der Familie?	<input type="checkbox"/>
Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit	Beobachtung des/der päd. MitarbeiterIn
Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?	<input type="checkbox"/>
Fehlende Problemeinsicht?	<input type="checkbox"/>
Unzureichende Kooperationsbereitschaft?	<input type="checkbox"/>
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?	<input type="checkbox"/>
Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?	<input type="checkbox"/>
Frühere Sorgerechtsvorfälle?	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Datum, Unterschrift der päd. Mitarbeiterin

Quelle: Landesjugendamt Bayern, Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Stand: 25.10.2007  
Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.  
Referat Kindertagesbetreuung



Der Verdacht auf ein übergreifendes und/oder sexualisiertes Verhalten mit möglicherweise strafrechtlicher Relevanz verdichtet sich	Beteiligte (B) Verantwortliche (V)	Wichtige Hinweise – Bemerkungen Fragen – Beispiele	begonnen/ ausgeführt am ...
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitung und Träger führen ein Gespräch mit der/dem „auffälligen“ MA</li> <li>&gt; Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme der/des MA,</li> <li>&gt; Hinweis an die/den MA sich Unterstützung zu holen und sich z.B. an die Mitarbeitervertretung zu wenden</li> </ul>	<p>B: „auffällige/r“ MA, Leitung B und V: Träger</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klärung der Freistellung der/des MA in Abhängigkeit von der Schwere des Verdachtes und der Situation</li> <li>&gt; Bei Freistellung: Einigung auf eine gemeinsame Sprachregelung gegenüber Dritten</li> <li>&gt; Bei nicht Freistellung: Tätigkeit unter Aufsicht</li> </ul>	<p>V: Träger und Leitung</p>	<p>&gt; Hinzuziehung der Personalverwaltung des Trägers &gt; Information an den Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, des Trägerverbundes Anlage 3: Verdachtsstufen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Frühzeitige Gespräche mit den betroffenen Personensorgeberechtigten</li> <li>&gt; Hilfsangebote – Beratungsstellen nennen</li> <li>&gt; Benennung einer Ansprechperson für die Personensorgeberechtigten</li> </ul>	<p>B: Personensorgeberechtigte, Leitung, ggf. Fachberatung B und V: Träger</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachliche Einschätzung/Juristische Beratung durch Landeskirchenamt/Diakonie R-W-L</li> </ul>	<p>V: Träger</p>	<p>Ansprechpartner: Diakonie R-W-L, Landeskirchenamt, Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der EKIR</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung/Einschätzung unabhängiger Stellen in Anspruch nehmen</li> </ul>	<p>V: Träger und Leitung</p>	<p>z.B. mit Kindeswohlführung erfahrene Fachkräfte, insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Je nach Schwere des Verdachtes frühzeitige Meldung an das örtliche Jugendamt und das Landesjugendamt</li> </ul>	<p>B: Fachberatung V: Träger</p>	<p>Verfassen einer Stellungnahme durch die Fachberatung für das Landesjugendamt</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinzuziehung bzw. Gründung einer Konfliktmanagementgruppe/ Fachkonferenz</li> </ul>	<p>B: Fachberatung V: Träger und Leitung</p>	<p>Bestehend z.B. aus Fachberatung, externer Beratungsstelle, Leitung, Träger, MAV etc.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gespräch mit dem Team, in dem dieses informiert wird, Absprachen getroffen werden etc.</li> </ul>	<p>B: gesamtes Team, ggf. Fachberatung V: Träger und Leitung</p>	<p>Hinweis an das Team auf Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der Betroffenen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Teamsupervision einleiten</li> </ul>	<p>B: gesamtes Team V: Träger und Leitung</p>	<p>&gt; Die Supervision sollte durch eine externe Person durchgeführt werden</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit Einverständnis der betroffenen Personensorgeberechtigten und in Abhängigkeit von der Situation alle Personensorgeberechtigten informieren</li> </ul>	<p>V: Träger und Leitung</p>	<p>Einberufung eines Elternabends</p>	

Weitere Überprüfung des Verdachtes soweit möglich







Der Verdacht auf ein übergriffiges und/oder sexualisiertes Verhalten mit strafrechtlicher Relevanz bestätigt sich Je nach Schwere des in Verdacht stehenden Handels können sich unterschiedliche Interventionsnotwendigkeiten ergeben	Beteiligte (B) Verantwortliche (V)	Wichtige Hinweise – Bemerkungen Fragen – Beispiele	begonnen/ ausgeführt am ...
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsrechtliche Konsequenzen z.B. Ermahnung/Abmahnung bei Einhaltung der Fristen, ggf. Aufrechterhaltung der Freistellung oder Kündigung durch den Träger je nach Schweregrad des Verhaltens</li> <li>Meldung der Verdachtsbestätigung an Landeskirchenamt, örtliches Jugendamt, Landesjugendamt</li> <li>intensive Beratung mit den betroffenen Personensorgeberechtigten</li> <li>Strafanzeige in Abhängigkeit vom Willen der betroffenen Personensorgeberechtigten</li> <li>Information an alle Personensorgeberechtigte in Absprache mit den betroffenen Personensorgeberechtigten</li> <li>Fortsetzung der Teamsupervision durch Externe</li> </ul>	<p>V: Träger</p> <p>V: Träger</p> <p>V: Träger</p> <p>V: Träger und Leitung</p> <p>V: Träger und Leitung</p>	<p>Wann Ermahnung/Abmahnung? Welche Fristen sind einzuhalten? &gt; Arbeitsrechtliche Beratung Landeskirchenamt Diakonie, R-W-L</p> <p>Ansprechpartner: Landeskirchenamt, örtliches Jugendamt, Landesjugendamt</p> <p>Reflektierter Umgang mit Strafanzeige: Es besteht keine Anzeigepflicht, bei widerstreitenden Interessen Beratung durch Landeskirchenamt, Diakonie R-W-L</p> <p>Einberufung eines Elternabends</p>	
<b>Der Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der/des MA bestätigt sich nicht</b>			
<b>Die Vorwürfe gegen die/den MA waren unberechtigt</b>		<b>Hinweise – Bemerkungen Fragen – Beispiele</b>	<b>Hinweise – Bemerkungen Fragen – Beispiele</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klärung, ob der Betreuungsvertrag aufgelöst werden muss</li> <li>Rückbindung der/des betroffenen MA</li> <li>Suche nach weiteren Unterstützungsangeboten</li> <li>Einzel-supervision für die/den betroffenen MA</li> <li>Fortsetzung Teamsupervision durch Externe</li> </ul>	<p>z.B. zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte</p> <p>z.B. Versetzung</p> <p>Teamklima</p>	<p>Das Verhalten der/des MA lässt sich als unangemessen beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Klärung, ob der Betreuungsvertrag aufgelöst werden muss</li> <li>Ggf. Ermahnung/Abmahnung der/des MA, abhängig von der Unangemessenheit des Verhaltens</li> <li>Gespräch mit den betroffenen Personensorgeberechtigten</li> <li>Klärung von Regeln und Konsequenzen</li> <li>Einzel-supervision und Fortbildung der MA</li> <li>Kollegiale Fallberatung</li> <li>Inhouse Fortbildung für das Team</li> <li>Fortsetzung Teamsupervision durch Externe</li> </ul>	<p>z.B. zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte</p> <p>Einhaltung der Fristen durch den Träger</p> <p>Teamklima</p>





## Umgang mit Beobachtungen oder Vorkommnissen von gewalttätigem, übergreifigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende (MA) in einer Kindertagesstätte<sup>1</sup>

Die Beobachtung wird von einer/einem Mitarbeitenden gemacht oder von außen (z.B. den Personensorgeberechtigten) an die Einrichtung herangetragen	Beteiligte (B) Verantwortliche (V)	Wichtige Hinweise – Bemerkungen Fragen – Beispiele	begonnen/ ausgeführt am ...
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch mit der Leitung über die Beobachtung Beobachtende Informationsträger</li> <li>• Wenn sich die Beobachtung auf die Leitung bezieht,</li> <li>• Leitung spricht mit dem Träger bzw. Vorgesetztem</li> </ul>	<p>B: externe oder interne</p> <p>B und V: Leitung</p> <p>B und V: Leitung</p>	<p>Sicher stellen, dass der Verdacht ernst genommen wird</p> <p>&gt; Wenn eine Handlung der Leitung infrage steht, übernimmt infolge der Träger die Aufgaben der Leitung</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachberatung informieren und zur Beratung hinzuziehen</li> </ul>	<p>V: Träger und Leitung</p>	<p>&gt; Die Fachberatung ist im ganzen Prozess zu beteiligen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortlaufende Dokumentation unter Beachtung von Anonymität und Vertrauensschutz gegenüber den Beteiligten, da Verdachtsmomente noch ungeklärt sind</li> </ul>	<p>B und V: Leitung</p>	<p>Anlage 1: Zu dokumentieren sind z.B. die Entstehungsgeschichte des Verdachts, die Situationen, in denen das Verhalten wahrgenommen wurde sowie die im Verlauf des weiteren Prozesses getroffenen und verworfenen Entscheidungen. Sachverhalt und Bewertungen sind dabei zu trennen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflexion der Wahrnehmung des infrage stehenden Verhaltens &gt; Reflexion der eigenen Wahrnehmung durch die/den MA, die/der das Verhalten beobachtet hat oder wenn die Beobachtung von außen herangetragen wurde, Gespräch mit der externen bzw. dem externen Beobachter</li> </ul>	<p>B: Beobachtende</p> <p>V: Leitung</p>	<p>Anlage 2: Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung. Kann ggf. auch als Grundlage für ein Gespräch z.B. mit der Leitung, der Fachberatung oder der externen Beobachterin Beratungsstelle dienen.<sup>2</sup></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschätzung bzw. vorläufige Bewertung, ob der Verdacht berechtigt ist oder nicht, durch Leitung, Träger und ggf. Fachberatung bzw. ggf. Beratung durch Landeskirchenamt, Diakonie R-W-L</li> </ul>	<p>B: Leitung, Träger, Fachberatung</p> <p>V: Träger</p>	<p>Anlage 3: Verdachtsstufen<sup>3</sup></p>	

